

Betonerhaltungsarbeiten

Kommentarer Ergänzung zur VOB Teil C DIN 18349, Ausgabe Oktober 2006 und DIN 18299, Ausgabe Oktober 2006

2004 erschien der Praxiskommentar „Betonerhaltungsarbeiten“, verfasst durch die Bundesgütgemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V. und die Gütegemeinschaft Erhaltung von Bauwerken E. V. in der Beuth Verlag GmbH, ISBN 3-410-15906-1.

Aufgrund der fachtechnischen/redaktionellen Überarbeitung der ATV DIN 18331 – Betonarbeiten – in der Fassung Januar 2005, veröffentlicht im Ergänzungsband 2005 zur VOB Ausgabe 2002, war es erforderlich, vergleichbare Regelungen für die Fremdüberwachung in den Besonderen Leistungen der DIN 18349 zu formulieren. Dies stellt auch die wesentliche Änderung der DIN 18349, Ausgabe Oktober 2006 zur Ausgabe 2002 dar.

In Abschnitt 0.2.2 wurde als Angabe zur Ausführung neben dem Instandsetzungskonzept und dem Instandsetzungsplan die Standsicherheitsrelevanz zusätzlich aufgenommen. Er lautet nunmehr:

„Instandsetzungskonzept, Instandsetzungsplan und Standsicherheitsrelevanz gemäß Instandsetzungs-Richtlinie.“

Abschnitt 4.1.5 blieb unverändert, da sich die Überwachung durch das ausführende Unternehmen auf die Vorgabe der Instandsetzungs-Richtlinie bezieht und eine Nebenleistung des ausführenden Unternehmens darstellt.

Abschnitt 4.2.9 lautet neu:

„Besondere Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe und Bauteile sind die Überwachung standsicherheitsrelevanter Maßnahmen nach Vorgabe der Instandsetzungs-Richtlinie durch dafür anerkannte Prüfstellen.“

Entfallen ist damit das Verlangen des Auftraggebers für Überwachungsmaßnahmen über Abschnitt 4.1.5 hinaus. Jede als standsicherheitsrelevant beurteilte Maßnahme muss fremdüberwacht werden! Der Abschnitt 4.2 gibt an:

„Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:“

Hieraus ist zu folgern, dass nicht alle Besonderen Leistungen aufgeführt sind, sondern darüber hinaus weitere anfallen können. Die Instandsetzungs-Richtlinie sieht hierzu vor:

„Bei kleineren bzw. zeitlich kürzeren Instandsetzungs- und Schutzmaßnahmen darf von einer Überprüfung der Baustelle durch eine Überwachungsstelle abgesehen werden, sofern die Standsicherheit nach Maßgabe des sachkundigen Planers nicht betroffen ist. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen an Betonflächen < 50 m² sowie Rissverfüllung < 20 m Gesamtlänge.“

Hieraus folgt, dass damit auch größere Instandsetzungs- und Schutzmaßnahmen durch eine Überwachungsstelle zu überprüfen sind! Größere Maßnahmen sind Maßnahmen an Betonflächen $\geq 50 \text{ m}^2$ sowie Rissverfüllungen $\geq 20 \text{ m}$ Gesamtlänge. Die Entscheidung, ob eine Überprüfung durch eine Überwachungsstelle durchzuführen ist, hat der sachkundige Planer zu treffen.

Sofern dann eine Überprüfung durch eine Überwachungsstelle erforderlich wird, stellt diese dann ebenfalls wie bei standsicherheitsrelevanten Maßnahmen eine Besondere Leistung dar!

Weitere fachtechnische Änderungen finden sich in den Abschnitten 3.5.4, 4.2.3 und 4.2.16.

Abschnitt 3.5.4 lautet nunmehr wie folgt:

„Unter Druck wasserführende Risse sind vorab auf der Wasserzutrittsseite zur Abdichtung der Wasser aufnehmenden Rissabschnitte mit Polyurethanschaum SPUR zu injizieren.“

Diese Änderung stellt eine Klarstellung der erforderlichen Arbeitsschritte dar.

Abschnitt 4.2.3 ist durch Ergänzung der Bau- und Anlagenteile sowie die Aufzählung einzelner Bauteile unmissverständlicher formuliert worden.

In Abschnitt 4.16 wurde das Herstellen von Fugen durch Bewegungs- und Scheinfugen eindeutiger beschrieben.

Über vorstehende Änderungen hinaus weist die Neufassung der ATV DIN 18349 eine Vielzahl redaktioneller Änderungen auf, die sich aus einer sprachlichen Harmonisierung der ATVen untereinander und die Anpassung an Normenänderungen ergeben, ohne dass hiermit substantielle Änderungen verbunden sind.

Die ATV DIN 18299 hat, mit einer Ausnahme, keine substantiellen Änderungen erfahren. Redaktionell wurden aber in Abschnitt 0 eine Harmonisierung zu europäischen Regelungen durch die Anerkennung gleichwertiger technischer Spezifikationen, der Hinweis auf Besondere Belastungen aus Immissionen, besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen (0.1.2) sowie die Vorgabe von Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen (0.1.6) zusätzlich aufgenommen.

Als einzige substantielle Änderung ist in Abschnitt 4.2.10 zu finden:

„Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung, Regelung und Sicherung des öffentlichen Anliegerverkehrs, sowie das Einholen von verkehrsrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen nach der StVO“

Das Einholen entsprechender Genehmigungen und Anordnungen stellt damit eine Besondere Leistung dar.